

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/12. Sitzung, 19.10.2022**

Beschluss-Nr. 9191

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge
AO Betriebswirtschaftslehre (Reduktion von Aufnahmevoraussetzungen in §1 [Nachweis von
CP aus volkswirtschaftlichen Modulen], Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen)

Vorlage Nr. XXIX/140

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der vorgelegten geänderten AO
(Betriebswirtschaftslehre) zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: 13-9
Bremen, den 27. September 2022

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXIX/140
Sitzung XXIX/12
am 19.10.2022

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

Antragsteller/in: [REDACTED], Referat 13

Berichtersteller/in: [REDACTED], Referat 13

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) sowie den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Aufgrund eines Kammerwechsels hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen der vorgelegten Ordnungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnungen (AO) für bestehende Masterstudiengänge werden dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt (Einzelabstimmung erforderlich):

- AO Betriebswirtschaftslehre (Reduktion von Aufnahmevoraussetzungen in §1 [Nachweis von CP aus volkswirtschaftlichen Modulen], Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen) (Anlage 1)
- AO Prozessorientierte Materialforschung (Reduktion von Aufnahmevoraussetzungen in §1 [Niveau von Englisch-Sprachkenntnissen], Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen) (Anlage 2)
- AO Management Information Systems (Reduktion von Aufnahmevoraussetzungen in §1 [Nachweis von Englisch- und Deutsch-Sprachkenntnissen, Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen) (Anlage 3)

Anmerkung zu dieser AO: Das Rektorat hat auf Antrag des Fachbereichs der Änderung zugestimmt, den Studiengang statt zweisprachig rein englischsprachig anzubieten (Anlage 4).

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen

Vom xx. XY 2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am xx. XY 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 535), **zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Wirtschaftspsychologie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu **den vorgenannten** erkennen lässt, mit Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation** System (ECTS), oder Leistungen, **die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.**

- b. Eine Mindestnote von 2,7 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (**mindestens** 130 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. **Ausgenommen von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Università degli Studi di Trento an der Universität Bremen studieren wollen.**
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des **Gemeinsamen** Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP, auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.

- f. Der Nachweis von volkswirtschaftlichen Modulen (z.B. Mikroökonomie, Makroökonomie, Finanzwissenschaft, Innovationsökonomik), mindestens in einem Umfang von **12 CP**, auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, e **und f** kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin **oder** der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (nur für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. **Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.**

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung von Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master **anrechenbaren Leistungen** im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. **Für eine Bewerbung zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.** Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. **Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.**

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der **Studienplätze kann beschränkt werden** und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) **In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:**

- **bis zu 50 Punkte für** die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP),
- **bis zu 50 Punkte für** Leistungen in fachlich oder methodisch einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums.

(4) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (3 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen **und** Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat **gewählt**. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,

- einer im Studiengang tätigen Mitarbeiterin **bzw.** Mitarbeiter aus dem akademischen Mittelbau und
- einer **oder** einem Studierenden des Fachbereichs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. Die Aufnahmeordnung vom **25. Februar 2015** tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx. XY 2022

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ an der Universität Bremen

Vom xx. XY 2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am xx. XY 2022 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022** (Brem.GBl. S. **159**), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Prozessorientierte Materialforschung“ (Kurztitel: „ProMat“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang
 - der Ingenieurwissenschaften, der Physik, der Chemie, der Mathematik oder **der Informatik** (z.B.: Automatisierungstechnik, Bionik, Chemie, Chemieingenieurwesen, Computational Engineering, Elektrotechnik, Energiesysteme, Geologie, Geowissenschaften, Holztechnik, Industrial Engineering, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Materials Engineering, Mathematik, Mechatronik, Medizintechnik, Mineralogie, Nanowissenschaften, Optische Technologien, Physik, Process Engineering, Produktionstechnik, Systems Engineering, Technomathematik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Werkstoff- und Materialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen),
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Eine Abschlussnote (bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung) besser oder gleich 2,0.
- c. **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau **B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

- e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „ProMat“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.
- f. Ein maximal 2-seitiger Aufsatz, der neben einer Zusammenfassung (max. eine halbe Seite) bisheriger wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. der Bachelor- oder Masterarbeit) Ausführungen über das eigene Forschungsinteresse sowie mögliche eigene Forschungsideen enthält. Liegt die Bachelor- bzw. Masterarbeit noch nicht vor, kann ersatzweise ein Exposé der Arbeit oder eine Zusammenfassung einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von **Leistungen bzw.** Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung von § 1 Buchstaben e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c, d (Deutschkenntnisse auf Niveau B2) sowie e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe d (Deutschkenntnisse auf Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „ProMat“ werden **jeweils** zum **Winter- und Sommersemester** der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich

beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englischkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c auf dem Niveau **B2,**
- Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau C1,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis **zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis **zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) **In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben, dokumentiert** anhand eines Bewertungsbogens. **Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:**

- max. 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden

die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 - 1,1 60 Punkte
- 1,2 - 1,4 50 Punkte
- 1,5 - 1,7 40 Punkte
- 1,8 - 2,0 30 Punkte

- max. 30 Punkte: die schriftlichen Ausführungen. Es kann eine maximale Punktzahl von 30 Punkten erreicht werden, die sich wie folgt auf drei Teilbereiche aufteilen:
 - 0 - 10 Punkte: Zusammenfassung einer bisherigen wissenschaftlichen Arbeit,
 - 0 - 10 Punkte: Schriftliche Darstellung des eigenen Forschungsinteresses, bewertet nach Plausibilität der Begründung, Reflexionsgrad, Passung zum Forschungsprofil an der Universität Bremen,
 - 0 - 10 Punkte: Darlegung eigener Forschungsideen, Innovationsgrad dieser Ideen sowie erkennbarer individueller Grad an Methodenkompetenz.

- max. 10 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:
 - Grad der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, insbesondere auf die individuellen fachlichen Inhalte und Studienziele des persönlichen Curriculums.
 - Es sollte eine klare Motivation, im Bereich der prozessorientierten Materialforschung forschungsorientiert zu studieren, erkennbar sein.
 - Ein weiteres Kriterium ist die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen (auch Preise) und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang.
 - Es sollte eine mögliche Mentorin bzw. ein möglicher persönlicher Mentor benannt werden. Als Mentorinnen bzw. Mentoren kommen in erster Linie alle Mitglieder des Center for Materials and Processes (MAPEX) infrage, sofern sie über die entsprechende Lehrerfahrung verfügen. Eine aktuelle Liste der MAPEX Mitglieder ist online verfügbar. Darüber hinaus können auch andere geeignete Dozentinnen bzw. Dozenten der Universität Bremen diese Aufgabe übernehmen.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom gemeinsamen beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. Die Ordnung vom **30. Januar 2019** tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. XY 2022

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ an der Universität Bremen

Vom **xx. XY. 2022**

Die Rektorin der Universität Bremen hat am **xx. XY 2022** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ (Kurztitel „MIS“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Wirtschaftsinformatik,
- Informatik,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Digitale Medien,
- Wirtschaftsingenieurwesen

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in den Bereichen praktische Informatik und 12 CP betriebswirtschaftliche Grundlagen, die **in einem vorherigen Studium** erbracht worden sind.

c. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau **C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen werden. **Der Sprachnachweis** kann entfallen, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen **bzw.** Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die

weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a **und** b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Management Information Systems“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Englisch-Kenntnissen auf dem Niveau **C1 zur Immatrikulation** und
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis **zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis **zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) **In dem** Bewertungsschema **werden** für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. **Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:**

- a. Max. 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	50 Punkte
- 1,6 – 2,0	40 Punkte
- 2,1 – 2,5	30 Punkte
- 2,6 – 3,0	20 Punkte
- 3,1 – 3,5	10 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- b. Max. 50 Punkte: Beurteilung der Relevanz der Studienschwerpunkte im vorangegangenen Studium und der Vorerfahrungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik. Die Auswahlkommission vergibt zwischen 0 und 50 Punkten unter besonderer Berücksichtigung von Projekten.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. **Die Aufnahmeordnung vom 21. Juli 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, **xx. XY 2022**

Die Rektorin
der Universität Bremen

Akkreditierung des Masterstudiengangs Management Information Systems (FB 07)

Der Studiengang M.Sc. Management Information Systems wird mit folgender Auflage bis zum 30.09.2027 akkreditiert:

Die Ordnungsmittel des Studiengangs sind bis spätestens zum 31.03.2021 zu finalisieren.

Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche 03 und 07 sollen zudem zeitnah eine verbindliche Einschätzung abgeben, ob absehbar genügend Ressourcen vorhanden sind, damit die Studierbarkeit des neuen Studiengangs zum geplanten Studienstart 2021/22 sichergestellt ist.

Diese Einschätzungen sollten dem Referat Lehre und Studium in schriftlicher Form bis zur Sitzung des Akademischen Senats am 25.11.20 vorliegen, da dann der Studiengang dem AS zur Einrichtung vorgeschlagen werden soll. Sollten sich die Besetzungsverfahren der in den relevanten Fachgebieten zugesagten aber noch zu besetzenden Professuren weiter verzögern, sollte der Studienstart um ein Jahr verschoben werden auf 2022/23.

Das Rektorat empfiehlt zudem dringend, in der Bewerbung des neuen Studiengangs deutlich den Wirtschaftsinformatik-Bezug hervorzuheben. Dabei sollte dargestellt werden, dass der Master Management Information Systems ein konsekutiver Studiengang zum Bachelor Wirtschaftsinformatik ist. Auch die Websuche sollte entsprechend nicht nur auf den englischen Titel ausgerichtet sein.

Die fachlichen Empfehlungen der Gutachtenden werden vom Fachbereich im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft und ggf. umgesetzt und sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts und ggf. der QM-Gespräche mit dem Konrektor für Lehre und Studium.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zusammenfassende Stellungnahme zum Master Management Information Systems

erstellt durch: Referat Lehre und Studium (13-5)

Studiengangsverantwortliche



Studieninhalte

Der Master-Studiengang MIS hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten (Credit Points,CP) und eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Er ist zulassungsbeschränkt mit 40 Studienplätzen pro Jahr. Der Studiengang MIS basiert auf dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit 180 ECTS, 6 Semestern Regelstudienzeit und 50 Studierenden.

Der Bedarf an Absolventinnen und Absolventen, die MIS-Kompetenzen besitzen, steigt seit Jahren stark an. Absolventinnen und Absolventen sollten daher i.d.R. keine großen Probleme haben, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Ziel des Master-Studiengangs Management Information Systems ist eine forschungsorientierte und berufsbezogene vertiefte Universitätsausbildung, basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen Grundausbildung. Sie soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, eine Vermittlerrolle zur digitalen Transformation in Wirtschaft, Verwaltung, Bildung und Gesellschaft einzunehmen. Dabei sollen sie insbesondere die Managementherausforderungen verstehen, die bei Gestaltung und Implementierung digitaler Technologien für bzw. in den zuvor genannten Bereichen entstehen. Zugleich werden mit der Aneignung wissenschaftlicher Methoden und dem Erwerb von Forschungskompetenz die Grundlagen für eine Fortsetzung der akademischen Karriere im Rahmen einer Promotion gelegt. Im zweiten Studienjahr besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Im dritten Semester erfolgt ein Projekt, ggf. mit Praxisbezug.

Alle Pflichtmodule werden sowohl in deutscher als auch englischer Sprache angeboten. Eine ausreichende Anzahl englischsprachiger Wahlveranstaltungen ist gegeben, d.h. es ist möglich, den Master vollständig auf Englisch zu absolvieren.

Der Master-Studiengang Management Information Systems besteht aus drei Studienabschnitten. Die drei Studienabschnitte sind „Management Information Systems“ (MIS), „Management Digital Innovation“ (MDI) und „Informatik“ (INF). MIS besteht aus vier Pflichtmodulen. MDI und INF bestehen jeweils aus drei Pflichtmodulen, teilweise mit Wahlalternativen auf Lehrveranstaltungsebene.

- Management Information Systems (MIS): In diesem Studienabschnitt, der gemeinsam von den beteiligten Fachbereichen angeboten wird, eignen sich die Studierenden in vier Modulen die für MIS grundlegenden theoretischen Konzepte und methodischen Werkzeuge an. Dies umfasst verschiedene theoretische Grundlagen zu den Bereichen Information Systems und Organisation Studies, qualitative und quantitative Methoden zur Untersuchung von Informationssystemen und Transformationsprozessen im Kontext von Organisationen sowie ein Transfermodul zur beruflichen und akademischen Praxis von Information Systems Research.
- Management Digital Innovation (MDI): Die Studierenden beschäftigen sich mit den betriebswirtschaftlichen Implikationen von digitalen Technologien. Hierfür ist das Modul „Organisation and Management“ verpflichtend, das die organisationalen Folgen digitaler Technologie für Organisationen verdeutlicht. Hierfür werden theoretische Grundlagen aus den Bereichen der

Organisationsforschung und des Information Systems Research gelehrt. Darauf aufbauend wird es möglich, dass sich Studierende spezialisieren und vertiefende betriebswirtschaftliche Kompetenzen aufbauen und diese mit Fragen des Managements digitaler Innovationen verbinden.

- Informatik (INF): In diesem Studienabschnitt setzen sich Studierende insbesondere mit der Forschung zu den durch Digitalisierung angestoßenen Transformationsprozessen in Organisationen auseinander. Hierfür ist das Modul „IT-Management“ verpflichtend, das die strategischen und operativen Prozesse des IT Service Management behandelt und dazu Modelle der Steuerung von Softwareprojekten anhand von Forschungsergebnissen erarbeitet. Im Fokus stehen datengestützte Entscheidungsprozesse als besondere Herausforderung für staatliche (v.a. Bildung und Verwaltung) und wirtschaftliche Akteure. Studierende können weitere Veranstaltungen aus dem Informatik-Master wählen.

Eine Besonderheit des Studiengangs MIS an der Uni Bremen ist eine starke Verankerung in den grundlegenden Fächern BWL und Informatik. Zudem lernen die Studierenden die interdisziplinäre Kooperation in Teams.

Reguläre Zulassungsvoraussetzungen sind ein Bachelorabschluss in einem MIS-nahen Fach (mind. 12 CP BWL und mind. 12 CP praktische Informatik), sowie fundierte Deutsch- oder Englischkenntnisse auf C1-Niveau.

Gutachterinnen und Gutachter

Name (Titel)	Universität/ Unternehmen
[REDACTED]	Universität Duisburg-Essen
[REDACTED]	Technische Universität Dresden
[REDACTED]	Geschäftsführer encoway GmbH
[REDACTED]	Studentische Vertreterin Freie Universität Berlin

Zusammenfassende Stellungnahme der Gutachtenden

Die Konzeption des Studiengangs Management Information Systems (MIS) sowie dessen unmittelbar adressierte Forschungsausrichtung und der gesetzte Fokus auf Forschendes Lernen, Digitale Innovation und Management sind aus Sicht der Gutachter*innen gut durchdacht, sehr attraktiv, ein Alleinstellungsmerkmal und ein Gewinn für die Universität Bremen. Diesbezüglich gibt es auch seitens der Studierenden sehr positive Rückmeldungen.

Das Studiengangsprofil und die Qualifikationsziele sind zum jetzigen Zeitpunkt gut erfüllt und hoch attraktiv für Arbeitgeber*innen und Studierende. In einem nächsten Schritt könnte diese Attraktivität durch entsprechende Marketing-Strategien und eine schärfere Formulierung des Kompetenzprofils noch stärker herausgearbeitet und kommuniziert werden.

Das Curriculum bietet eine hohe Flexibilität bezüglich der Modulinhalt und Prüfungsformen. In Abstimmung mit den noch zu besetzenden MIS-Professuren sollte beides konkretisiert werden. Eine Orientierungshilfe für Studierende könnte beispielsweise durch (virtuelle) Mentor*innen geleistet werden. Die aktuelle Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen bietet das Potenzial, einen vergleichsweise hohen Frauenanteil zu erreichen (zum Beispiel durch einen größeren Zulauf aus den häufig von Frauen belegten Bachelor-Studiengängen Digitale Medien und Betriebswirtschaftslehre). Sollte

es zukünftig zu viele Bewerbungen geben, könnten die Zulassungsvoraussetzungen perspektivisch hochgesetzt werden.

Die im Studiengang vorgesehene Möglichkeit eines Auslandssemesters und dessen Anerkennungs-möglichkeiten werden von den Gutachter*innen und den Studierenden als sehr attraktiv angesehen.

Sehr positiv hervorzuheben ist ebenfalls die durch die Projekte und die Masterarbeiten mit Unternehmen erreichbare Praxisnähe bei gleichzeitiger Vermittlung und Aneignung von aktuellen wissenschaftlichen Methoden und Theorien. Die Gutachter*innen empfehlen insbesondere eine enge Verzahnung mit dem geplanten Digital Hub Industry als Brücke zwischen Forschung und Praxis.

In Puncto Digitalisierung bietet der aktuelle Ausbau der universitären Infrastruktur die Chance, das derzeitige digitale Lehrangebot auf neue Formate zu erweitern.

Als nahezu wichtigsten Punkt erachten die Gutachter*innen die Besetzung weiterer Professuren mit forschungstarken Personen aus dem MIS-Bereich, was u.a. dem Studiengang die gewünschte Identität verleihen, ein Zugehörigkeitsgefühl der Studierenden zum MIS-Studiengang erzeugen und eine direkte MIS-bezogene Anlaufstelle für Studierende bieten würde. Auch scheint dies im Hinblick auf eine enge Verzahnung von MIS Lehre und Forschung als notwendig.

Der Eindruck der Gutachter*innen zur Qualitätssicherung ist positiv. In den Fachbereichen sind ein ernsthaftes Bekenntnis zum Qualitätsmanagement und eine Identifikation mit diesem zu erkennen; der Evaluationskreislauf wird adäquat konzipiert und umgesetzt. Die Gutachter*innen sind von der Kooperationswilligkeit der beiden beteiligten Fachbereiche und der handelnden Personen positiv beeindruckt.

Der MIS-Studiengang bietet aus Sicht der Gutachter*innen aufgrund seiner Zulassungsvoraussetzungen, seines Namens und seiner Zweisprachigkeit eine besondere Chance zur Erhöhung des Frauenanteils.

Empfehlungen

- Kompetenzprofile sollten konkreter formuliert und stärker nach außen getragen werden.
- Die Besetzung weiterer Professuren mit forschungstarken Personen aus der MIS-Community ist notwendig, um einen forschungszentrierten MIS-Studiengang mit ausreichendem zentralen Lehrangebot und eigener Identität ins Leben zu rufen.
- In Abstimmung mit den noch zu besetzenden MIS-Professuren sollten Modulbeschreibungen und Prüfungsformen konkretisiert werden, um den Studiengang für Studierende und Interessierte transparent zu gestalten.
- Eine enge Verzahnung und Synchronisierung mit dem geplanten Digital Hub Industry als Brücke zwischen Forschung und Praxis ist äußerst wünschenswert.
- Im Zuge des aktuellen Ausbaus der digitalen Infrastruktur sollten die digitalen Lehrangebote um weitere Formate angereichert werden.

Zusammenfassende Stellungnahme zur Einhaltung der externen Vorgaben (Akkreditierungsrat, KMK) durch das Ref. 13

Die Rahmenvorgaben von KMK und Akkreditierungsrat in Anlehnung an die European Standards and Guidelines wurden eingehalten. Das Verfahren wurde entsprechend der Vorgaben der Universität Bremen zur Durchführung von Programmevaluationen durchgeführt. Die Ordnungsmittel müssen noch genehmigt und veröffentlicht werden, sobald der Studiengang im Akademischen Senat eingerichtet wurde.

Der Studiengang hat einen berechneten CW von 1,0333, der sich etwa hälftig auf die beiden Fächer Informatik und Wirtschaftswissenschaft aufteilt. Beide Fächer sind stark ausgelastet so dass derzeit keine

freien Ressourcen zur Verfügung stehen. Nach aktuellem Stand können die nötigen personellen Ressourcen noch nicht kurzfristig bereitgestellt werden.

Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche 03 und 07 sollen zeitnah eine verbindliche Einschätzung abgeben, ob absehbar genügend Ressourcen vorhanden sind, um die Studierbarkeit des neuen Studiengangs zum geplanten Studienstart 2021/22 sicher zu stellen. Sollten sich die Besetzungsverfahren der in den relevanten Fachgebieten zugesagten aber noch zu besetzenden Professuren weiter verzögern, sollte der Studienstart um ein Jahr verschoben werden auf 2022/23.